

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. November 1948.

164/A

A n t r a g

der Abg. Rosa J o c h m a n n, H i n t e r n d o r f e r, M a r k, R u p p
und Genossen,

betreffend eine Abänderung der geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom
4. Juli 1947 (Opferfürsorgegesetz)/3. Opferfürsorgegesetznovelle/.

-.-

Die Tatsache der Auflösung des "Bundes der politisch Verfolgten"
und verschiedene in der Praxis hervorgetretene Unklarheiten in der Auslegung
des Opferfürsorgegesetzes machen es nötig, verschiedene Änderungen des Opfer=
fürsorgegesetzes vorzunehmen.

Die gefertigten Abgeordneten beantragen daher:

Der Nationalrat möge beschließen:

§ 1, Absatz (1), möge lauten:

Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne
dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges,
demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, ins=
besondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in
der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben
und hierfür in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945

- a) im Kampfe gefallen sind,
- b) hingerichtet worden sind oder
- c) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr,
sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder
seelischen Leiden verbunden war, mindestens 6 Monate in Haft
waren.

oder in der Zeit nach dem 6. März 1933

- d) an den Folgen einer in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945
im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit
oder an den Folgen einer während dieser Zeit verbüßten Haft
oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind oder
- e) an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter
lit. d angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben.

In § 1, Abs.(3), sind zu ersetzen die Worte "Abs.(1), lit.a ^{bis} c", durch die
Worte "Abs.(1), lit.a, b, d,".

In § 4, Abs.(1), sind zu streichen die Worte ". . .jedoch nur, soweit es sich
um Hinterbliebene von Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs.(1), handelt".

Nach "§ 1" in der ^{dritt} letzten Zeile des Absatzes ist einzufügen: "oder § 3".

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 17. November 1948.

In § 4, Abs (3), sind zu streichen die Worte: ". . . und Abs.(3), soweit es sich um Hinterbliebene nach Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs.(2), handelt".

In der vorletzten Zeile sind zu streichen die Worte ". . . oder Abs.(3)".

Dem § 6 ist anzufügen:

"8. Bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz und zur Wiederbeschaffung von Wohnungseinrichtungen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 entzogen wurden, die Gewährung von langfristigen rückzahlbaren, unverzinslichen Krediten im Rahmen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Leistungen auf Grund des Opferfürsorgegesetzes. In Ausnahmefällen können über Antrag der Opferfürsorgekommission nicht rückzahlbare Beihilfen gewährt werden."

§ 11, Abs.(1), Ziffer 1, möge lauten:

"Nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegscpfer geltenden Rentensätze und für diese Kriegscpfer vorgesehene Entschädigungsleistungen:"

§ 11, Abs.(1), lit.b, sind zu streichen die Worte: ". . .soweit es sich um Hinterbliebene nach Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs.(1), handelt".

§ 11, Abs.(2), möge lauten: "Über Zuerkennung der Renten entscheidet eine Kommission, die in jedem Bundesland beim Amt der Landesregierung gebildet wird. Je zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) dieser Kommission sind von der Landesregierung und von der Finanzlandesdirektion, mindestens 4 Mitglieder (vier Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten namhaft zu machen. Davon ist je ein Mitglied (ein Stellvertreter) von den Landesleitungen der im Lande vorhandenen Parteien vorzuschlagen. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Bundesregierung bestellt."

In § 14 sind zu streichen die Worte: ". . . . des Bundesverbandes der politisch Verfolgten und"

In § 15 sind die Worte: ". . . und nach deren Natur" zu ersetzen durch die Worte: ". . . .wenn nach der Natur des Verbrechens oder Vergehens"

In § 17, Abs.(2), ist lit.b zu ersetzen durch folgenden Wortlaut:

" das Bundesministerium für soziale Verwaltung, mindestens 4 Vertreter (4 Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten. Je ein Mitglied (ein Stellvertreter) ist von den Zentralleitungen der anerkannten Parteien dem Bundesministerium für soziale Verwaltung namhaft zu machen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

-.-.-.-.-